

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 50.

Inhalt: Verordnung über die Inkrastsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen und die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligter Personen. S. 327.

(Nr. 1762.) Verordnung über die Inkrastsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887, und des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligter Personen, vom 13. Juli 1887. Vom 26. Dezember 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen auf Grund des §. 51 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 287), und des §. 124 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) mit Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 287) tritt mit dem 1. Januar 1888 für das Gebiet des Reichs seinem vollen Umfange nach in Kraft.

§. 2.

Mit demselben Zeitpunkte tritt das Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) seinem vollen Umfange nach in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstleigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 26. Dezember 1887.

(L. S.)

Wilhelm.
von Boetticher.

Veranstaltet im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.